Abend-Ausgabe B.

Bezugs-Preis

für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure ins Haus gebracht: Ausgabe A (nur morgens) vierteljährlich 3 M., monatlich 1 M. Ausgabe B (morgens und abends) vierteljährlich 4.50 M., monatlich 1.50 M.

Durch die Post bezogen (2 mal täglich) innerhalb Deutschlands und der deutschen Kolonien vierteljährlich 5.25 M., monatlich 1.75 M. ausschl. Postbestellgeld, für Oesterreich 9 K 66 h, Ungarn 8 K vierteljährlich.

Abonnement-Annahme: Augustusplatz 8, bei unseren Trägern, Filialen, Spediteuren und Annahmestellen, sowie Postämtern und Briefträgern.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pfg.

Redaktion und Expedition: Johannisgasse 8.

Telephon Nr. 14692, Nr. 14693, Nr. 14694.

Berliner Redaktions-Bureau: Berlin NW. 7, Prinz Louis Ferdinand-Straße 1. Telephon I, Nr. 9275.

Leipziger Tageblatt
und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

für Inserate aus Leipzig und Umgebung die 6gespaltene Petitzeile 25 Pf., finanzielle Anzeigen 30 Pf., Reklamen 1 M.; von auswärts 30 Pf., Reklamen 1.20 M., vom Ausland 50 Pf., finanz. Anzeigen 75 Pf., Reklamen 1.50 M.

Inserate v. Behörden im amtlichen Teil 40 Pf. Beilagegebühr 5 M. p. Tausend exkl. Postgebühr. Geschäftsanzeigen an bevorzugter Stelle im Preise erhöht. Rabatt nach Tarif. Festerteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Garantie übernommen.

Anzeigen-Annahme: Augustusplatz 8, bei sämtlichen Filialen u. allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.

Haupt-Filiale Berlin: Carl Duncker, Herzogl. Bayr. Hofbuchhandlung, Lützowstraße 10. (Telephon VI, Nr. 4603).

Nr. 276. Sonnabend 5. Oktober 1907. 101. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Der Kronprinz wird den Kaiser zu den Beisetzungsfeierlichkeiten nach Karlsruhe begleiten.

* Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Rehbein, der erst vor wenigen Tagen, am 1. Oktober, in den Ruhestand getreten war, ist plötzlich an einem Herzschlag gestorben.

* Eine Annäherung in der österreichisch-ungarischen Ausgleichsfrage ist bis zur Stunde nicht erfolgt. (S. Ausl.)

* Der Rückzug der Spanier aus Casablanca wird als bevorstehend angekündigt. (S. Ausl.)

* In Dresden hat in verflossener Nacht der Tischlergehilfe Rogler von seinen beiden Schwägerinnen die jüngere ermordet und die ältere schwer verletzt. Er selbst nahm sich darauf das Leben. (S. Sachsen.)

Tagesschau.

Aus der preußischen Unterrichtsverwaltung.

Man schreibt uns: In Sachen der Verhütung von Unglücksfällen beim Rudersport hat das Kultusministerium den beteiligten Stellen eine Verfügung des Königsberger Provinzial-Schulkollegiums zur Kenntnis gebracht. Darin lehnt letzteres den Antrag eines Gymnasialdirektors ab, den Schülern das Segeln ohne Begleitung von Eltern oder Lehrern allgemein zu verbieten, bzw. dem Direktor die Ermächtigung zum Erlaß einer entsprechenden Verordnung zu erteilen. Das Provinzial-Schulkollegium begründet seinen Standpunkt u. a. folgendermaßen: „Die Schule würde ihre Bestimmung und Befugnis überschreiten, wenn sie mit Rücksicht auf mögliche körperliche Gefahren dergleichen an sich gesunde Uebungen der Kraft, der Geschicklichkeit und des Mutes verbieten wollte, so lange nicht durch sie eine Pflicht, deren Erfüllung die Schule zu überwachen hat, verletzt oder die sittliche Erziehung der Jugend gefährdet wird. Die Verantwortung muß in diesem Falle den Eltern oder deren Stellvertretern überlassen bleiben. Sache der Schule aber ist es, ihre Zöglinge vor gefährlichem Leichtsinn zu warnen und die verantwortlichen Stellen an ihre Verantwortlichkeit zu erinnern."

Als zulässige Zeitdauer der täglichen häuslichen Arbeit der Schüler höherer Lehranstalten galt seit dem Erlaß von 1884 für Sexta 1 Stunde, für Quinta 1½ Stunde, für Quarta und Untertertia 2 Stunden, für Obertertia und Untersekunda 2½ Stunden, für Obersekunda und Prima 3 Stunden. Eine Verfügung des Posener Provinzial-Schulkollegiums bezeichnet diese Regelung als das Höchstmaß der täglichen Arbeitszeit, welches nicht erreicht werden dürfe, wenn die Schüler noch Nachmittagsunterricht haben, und empfiehlt für die altsprachliche Lektüre, das neue Pensum entweder in der Klasse vorzubereiten oder nur extemporieren zu lassen. Das Kultusministerium hat sein Einverständnis mit diesem Standpunkt bekundet, indem es die beteiligten Stellen von der Posener Verfügung in Kenntnis setzte.

In derselben Weise bezeugte das Kultusministerium seine Uebereinstimmung mit einer Maßregel des Berliner Provinzial-Schulkollegiums gegen den Besuch der Kinematographentheater durch Schulkinder. Das Provinzial-Schulkollegium hat auf die Gefahr von Sittlichkeitsverbrechen, denen Schulkinder in den Kinematographentheatern ausgesetzt sind, und auf den allgemein nachteiligen Einfluß der vielfach aufregenden Vorführungen hingewiesen, im Anschluß hieran aber es dem Lehrerkollegium zur dringenden Pflicht gemacht, die Schüler durch ernste Warnungen von dem Besuch der Kinematographentheater zurückzuhalten und einer ungesunden Neigung dazu mit allen Mitteln entgegenzuwirken.

Frankreich und das englisch-russische Abkommen.

Unter der vorstehenden Ueberschrift wird das englisch-russische Abkommen vom Pariser „Temps" in einem beachtenswerten Leitartikel gewürdigt. Das genannte Organ, dessen Beziehungen zum Quai d'Orsay bekannt sind, behandelt jenes Abkommen als den französischen Interessen völlig entsprechend und als einen Vorgang, den zu verwirklichen die französische Diplomatie eifrig bemüht gewesen sei. Im einzelnen erfährt man durch den „Temps", wie auf der Marokkokonferenz die französischen Vertreter die „Conversation générale" zwischen Graf Cassini, Sir Arthur Nicolson und Sir Donald Mackenzie Wallace „begünstigt" haben, und wie „diskret" Frankreich den Schwierigkeiten begegnet, die der Zwischenfall in der Nordsee und die Erneuerung des englisch-japanischen Bündnisses mit sich brachte. Alsdann behauptet der „Temps", daß die Nebenbuhlerschaft Englands und Rußlands „seit einem halben Jahrhundert" von Deutschland immer gegen Frankreich ausgenützt worden sei, und malt auf diesen Hintergrund schließlich folgendes Bild: „Ein Frankreich, welches gleichzeitig auf ein verbündetes Rußland und auf ein befreundetes England, deren alte Klagen beglichen sind, sich stützt, wird in Europa ein moralisches Ansehen besitzen, das aus ihm ein Zentrum der Anziehung machen und ihm sehr viele Krisen ersparen wird." Hier sei nur die Aufmerksamkeit auf die nicht geringen Hoffnungen gelenkt, die in Paris auf den Abschluß des englisch-russischen Abkommens gegründet werden. Dem Kerne nach berührt sich die Auffassung des „Temps" mit dem Standpunkt des Herrn Delcassé. Dieser hat in der „Dépêche de Toulouse" entweder selbst geschrieben oder schreiben lassen, daß seine Politik auf die Herbeiführung einer englisch-russischen Verständigung gerichtet gewesen sei und nur durch den marokkanischen Zwischenfall eine Unterbrechung erfahren habe. Stimmungen, wie sie im „Temps", in der „Dépêche de Toulouse" und in anderen französischen Blättern zutage treten, sind durchaus geeignet, Deutschlands Vorsicht und Wachsamkeit zu steigern und den Zweifel daran zu mehren, daß der deutsch-französischen Detente in absehbarer Zeit eine weitgehende Entente folgen wird.

Japan und Indien.

Die Stellung Englands in Indien ist in den letzten Jahren ersichtlich schwieriger geworden. Das lehrte die Boykottbewegung wegen der Teilung Bengalens, lehrte die letzte aufständische Bewegung, überhaupt das Anwachsen der nationalistischen Bewegung. Und in dem Maße, wie der englische Einfluß zurückgeht, wächst der japanische. Die indischen Zeitungen meldeten vor einiger Zeit die Abreise von 53 Söhnen reicher muselmanischer Familien, die die Heimat verließen, um auf japanischen Schulen zu studieren, indem sie hervorhoben, daß der Aufenthalt in Japan um die Hälfte billiger sei als in Europa. Zudem haben die Japaner den Hindus den Zugang zu ihrem Lande erleichtert, indem sie eine direkte Dampferverbindung zwischen Kalkutta und Tokio einrichteten. Von der Bewunderung japanischer Erfolge kamen die Muselmanen naturgemäß auf die Idee, daß, wenn eine so bedeutende Nation nicht muselmanisch sei, sie doch würdig wäre, es zu sein, und daß es nicht unmöglich sein möchte, daß sie es würde. Ein Scheich namens Muffein, einer der ausgezeichnetsten Schüler indischer Universitäten, begab sich nach Japan, um dessen Sprache zu erlernen, dort den Islam zu predigen und gleich 25 Moscheen zu errichten, für die die Geldmittel durch Subskription aufgebracht wurden. So stiehlt Japan sich in Indien heimlich die Herzen von Untertanen seines europäischen Verbündeten. Ein Schlaglicht auf die Wirkung, die der durch die englische Bundesgenossenschaft erst ermöglichte politische Aufschwung der gelben Großmacht in Indien ausgeübt hat, wirft eine Stelle aus einer Zuschrift, die den in Schanghai erscheinenden „North China Daily News" von einem gebildeten Inder zuging. Da heißt es: „Die Weißen mögen sich versichert halten, daß jener Tag sich rasch nähert, wo die Orientalen nicht mehr dulden werden, so ohne weiteres beiseite gestoßen und beleidigt zu werden. Gerade wie sich die Europäer jetzt dazu bequemen müssen, die Gleichberechtigung der Japaner anzuerkennen, so sehe ich einen nicht mehr so fernen Tag kommen, wo die anderen Orientalen es den Westländern nicht mehr erlauben werden, auf sie wie auf ein inferiores Volk herabzusehen. Möge den farbigen Völkern solches ermöglicht werden, ohne daß sie zweihundert Millionen Westländer töten."

Deutsches Reich.

Leipzig, 5. Oktober.

* **Bundesratssitzung.** In der ersten Bundesratssitzung wurde der Ueberweisung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 63 des Handelsgesetzbuches, sowie mehrerer anderer Vorlagen an die zuständigen Ausschüsse zugestimmt. Ueber die Besetzung einer Ratsstelle bei dem Reichsgericht wurde Beschluß gefaßt. Die Ausschußanträge über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Pensionen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten, und über die Vorlage, betreffend die landesrechtliche Anwendung des Reichsbeamtengesetzes in Elsaß-Lothringen, fanden Zustimmung. Schließlich wurde über mehrere Eingaben Beschluß gefaßt.

* **Zur Frage des Zusammentritts des preußischen Landtags** erfahren wir von amtlicher Stelle folgendes: Es darf als ausgeschlossen gelten, daß der Landtag noch in diesem Jahre einberufen werden wird, freilich stehen offizielle Beschlüsse in dieser Frage noch aus. Hauptsächlich der Gesichtspunkt, daß eine Vorlage, betreffend Erhöhung der Beamtengehälter, erst zu Beginn des nächsten Jahres dem Landtage zugehen kann, fällt nach dieser Richtung in die Wagschale. Es ist kein Arbeitsstoff vorhanden, der einen Zusammentritt vor Weihnachten möglich macht, denn auch der Etat kommt erst im Januar und die Polenvorlage liegt noch im weiten Felde. Die aus allen Ministerialressorts beschickte Konferenz, welche im Abgeordnetenhause am 23. September zusammentrat, wird zwar in diesen Tagen ihre Beratungen über die Beamtengehältervorlagen beenden. Die Meinungen über die Einzelheiten des Entwurfs sollen auch jetzt noch der Klarheit entbehren und die Gegensätze zwischen den einzelnen Ressorts sind noch nicht überbrückt. Es wird deshalb noch einige Zeit vergehen, bis der Entwurf festere Gestalt angenommen haben wird. Seitens der Ressorts wird also noch eifrig gearbeitet werden müssen, da die Absicht besteht, Etat und Beamtengehältervorlage gleichzeitig zu unterbreiten. Auch das Lehrerbesoldungsgesetz, das mit der Beamtenvorlage in einzelnen Punkten zusammenhängt, soll dem Landtage im Winter noch vorgelegt werden. Sehr leicht möglich wäre es, daß unter diesen Umständen die Landtagseinberufung vor Mitte Januar nicht erfolgen kann und daß an eine rechtzeitige Erledigung des Etats und der Vorlagen bis Ostern nicht gedacht werden kann, liegt schon heute auf der Hand. 1908 fällt Ostern bereits auf den 19. März und in 2 Monaten solche wichtige Vorlagen in beiden Häusern zu erledigen, ist ausgeschlossen. Empfehlenswert wäre es unseres Erachtens, zuerst den Etat für 1908 ohne Berücksichtigung der Forderungen für die Beamtenvorlagen vorzulegen und später die Beamtenvorlagen nebst einem Nachtragsetat mit den erforderlichen Mitteln zu unterbreiten. Dadurch würde die rechtzeitige Feststellung des Etats bis Ostern ermöglicht und das Wirtschaften mit einem Etatsnotgesetz fiele fort. Andererseits ist an eine rechtzeitige Erledigung nicht zu denken. Die Beamtenvorlagen könnten sodann nach Erledigung des Haushalts nach Ostern zu Ende beraten und mit rückwirkender Kraft zum 1. April 1908 angenommen werden.

* **Die Pensionsversicherung der Privatbeamten.** Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern von Bethmann-Hollweg empfing den Vorsitzenden des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, den Reichstagsabgeordneten Wilhelm Schack in seiner Eigenschaft als geschäftsführenden Vorsitzenden des Hauptausschusses für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, dem gegenwärtig 47 Verbände mit zusammen 727 000 Mitgliedern angeschlossen sind. Der Staatssekretär hob, wie die „Deutsche Zeitung" erfährt, im Laufe der Unterredung die Bedeutung des Privatangestelltenverbandes hervor und äußerte sich dann über die Frage der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Fürsorge, deren Förderung er sich angelegen sein lassen werde, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß alle Schwierigkeiten überwunden werden würden, die sich später hinsichtlich der Einzelheiten dem von den Privatangestellten gesteckten Ziele noch entgegenstellen könnten.

Feuilleton.

Theaterleute und Zeitungsmenschen.

Von Staatsanwalt Dr. Kurt Heinzmann (Leipzig).

II. (Schluß.)

Ueber Beleidigungen bestimmt unser Strafgesetzbuch, soweit hier in Frage kommt, folgendes:

§ 185. Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre . . . bestraft.

§ 186. Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 187. Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen . . . geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft.

§ 188. In den Fällen der §§ 186, 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden. . . .

§ 192. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 193. Tadelnde Urteile über wissenschaftliche (oder) künstlerische . . . Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrung berechtigter Interessen gemacht werden, . . . sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 194. Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. . . .

§ 199. Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

§ 200. Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteile zu bestimmen."

In den meisten Fällen ist also der Kritiker durch den zitierten § 193 des Strafgesetzbuches gedeckt. Für diejenigen aber, die meinen sollten, die Künstler wären durch unsere Strafgesetzgebung völlig ausreichend geschützt, sei ohne jede tendenziöse Absicht ein Beispiel an diese Stelle gesetzt, das anfangs der neunziger Jahre in Berlin viel Staub aufwirbelte:

Paul Lindau, zweifellos ein geistvoller Schriftsteller, der damals auch als Kritiker ziemlich unumschränkt in der Reichshauptstadt dominierte, stand mit der Schauspielerin Fräulein Else v. Sch. in nahen Beziehungen. Beide entzweiten sich späterhin. Darauf teilte der Kritiker dem Direktor des „Berliner Theaters", an dem Fräulein v. Sch. engagiert war, mit, er werde sein Theater nicht mehr besuchen, solange Fräulein v. Sch. dort auftrete. Direktor Ludwig Barnay (gegenwärtig der Leiter des Berliner Königl. Schauspielhauses) wußte wohl, wie wichtig es für sein Theater war, daß Lindau selbst rezensierte, und ließ in der Tat Fräulein v. Sch. nicht mehr auftreten.

Kein anderes Berliner Theater wagte es, gegen das Interdikt des allmächtigen Kritikers zu verstoßen und die Persemie zu engagieren!

In diesem Falle freilich ergriffen einige andere Journalisten, die des fatalen Uebergewichtes des Gewaltigen überdrüssig waren, ziemlich energisch öffentlich die Partei der Künstlerin. Immerhin: der Fall lag so, daß weder der Zivilrichter, noch der Strafrichter der kaltgestellten Künstlerin beistehen konnte. Weder Lindau, noch Barnay hatten etwas formell Rechtswidriges begangen.

Jeder Literat, jeder Künstler, muß also von Anfang an darauf gefaßt sein, daß die öffentliche Laufbahn reich ist an Kränkungen, zumal für feinfühlige Naturen.

Immer schroffer wird auch der Gegensatz zwischen Tagesmeinung, durch die Presse vertreten, und zwischen Literatur-, Musik- und Theatergeschichte, durch Historiker repräsentiert. Die Presse verfügt hierbei zwar über reichere Mittel, tägliche Freiplätze und dergleichen, ist aber insofern im Nachteile, als sie schon über Nacht sofort mit ihrem fertigen Urteile über jede neue Erscheinung am Himmel der Kunst aufwarten muß, während der Historiker, unbeeinflußt durch den Erfolg oder Mißerfolg des Tages, kritischer und schärfer erst den dauernden, tieferen Eindruck eines Kunstwerkes abwarten und beobachten kann. Wie die Erfahrung lehrt, ist oft die Gegenwart gar nicht fähig, ein abschließendes Urteil über den wahren Gehalt eines literarischen oder musikalischen Werkes zu fällen. Ueber unsere guten Klassiker ist zu ihren Lebzeiten nicht um ein Haar weniger räsoniert worden, als heute etwa über Hauptmann oder Sudermann, über Schnitzler oder Wedekind. . . .

Mögen einzelne Miß- und Uebergriffe der Presse bedauerlich sein, so bilden sie doch glücklicherweise sicher nicht die Regel. Wenige Berufe bieten eine solche Fülle täglicher Anregungen und Aufregungen wie der des Journalisten. Rastloser, selbstloser Kampf um Wahrheit und Aufklärung ist sein Dasein. Freilich kann gar nicht scharf genug vorgegangen werden gegen eine Revolverpresse, die überhaupt nur vom Skandale lebt. Aber das Mißtrauen, das Verwaltungsbehörden, wie Gerichtspraxis öfters selbst der ehrlichsten, vornehmsten Presse entgegenbringen, ist lebhaft zu beklagen.

Ist für den Zeitungsmann ein annähernd ähnliches Privileg, wie es der Abgeordnete besitzt: straffrei seine ehrliche Ueberzeugung zum Ausdrucke zu bringen, erreichbar? Hat ihm Strafe zu treffen, wenn er sich das Verdienst erworben hat, erhebliche Mißstände mannhaft aufgedeckt zu haben, und wenn ihn schließlich doch in nicht erheblichen Einzelheiten Zeugen, auf deren Versicherungen er sich bona fide verließ, vor den Schranken des Gerichtes, unter dem Eide im Stiche lassen? Wahrt die Presse im Sinne des oben zitierten § 193 berechtigte Interessen, wenn sie Mißstände im öffentlichen Leben gutgläubig rügt?

Hart hat der Kampf um diese letzte Frage getobt. Noch hat der höchste Gerichtshof widersprechend entschieden. Aber es darf erwartet werden, daß die früher wiederholt erfolgte Verneinung dieser wesentlichsten Kontroverse unter den Voraussetzungen des § 193 aufgegeben wird. Noch ist der Sieg nicht erfochten, aber er ist zu erhoffen: Schutz für den ehrlichen Kämpfer um die Wahrheit!

*

* **Berliner Theater.** (Gastspiel des National-Theaters in Christiania im „Neuen Theater".) Die Gäste spielten hier nur Ibsen. Man sah Frau Johanne Dybwad, die Björn Björnson für seine Heimat vor geraumer Zeit entdeckte, inmitten ihrer nordischen Kollegen als Hilde Wangel, man sah sie als Rebekka West, sie gab das Fräulein Regine Engstrand und Helmers Frau im Puppenheim. Und was durchgehend die Zuhörer an dieser Art, Ibsen sprechen zu lassen, am meisten beherrschte, war die Erinnerung an Brahm. Alles auf Brahms Bühne, wenn Ibsen redet, geht still, verhalten und geheimnisvoll zu. Dunkles wird noch nachgedunkelt, die Helligkeit, die sicher selten ist, wird ganz genommen. Verpönt ist das Theater: Gleichnisse werden gesucht und Rätsel in unbestimmten Linien. Aber die Norweger meinten, daß auch Ibsen eigentlich für das Theater geschrieben hätte, und spielten ihn ohne allzu großes Geheimnis. Sie verschmähten es, ihre Figuren von Symbolen begleitet umherzuführen, wollten Menschen oder Bühnenmenschen aus den Figuren machen. Die Symbole konnte, wer wollte, daheim nachlesen. Kurz, sie gaben einen Ibsen, der so undeutsch wie möglich war, gaben den Ibsen, der manchmal am Aeußerlichen seiner Stücke von unseren Nachbarn, den Franzosen, hetzte. Und so müßte man all das deklamatorische Pathos, müßte man die Posen und Gesten, das Suchen nach den starken, betonten Worten, wiewohl vielleicht das Gegenteil von des „Manns" Landsleuten erwartet war, im Grunde doch verstehen, zum wenigsten tolerieren: man sollte in Deutschland nicht unbedingt voraussetzen wollen, wie man jenseits des „Lessingtheaters" auch in der Fremde Ibsen zu verstehen hat